

Ich will keinen großen Werth darauf legen, daß dieses Gesetz nicht, wie doch gewöhnlich, ein Gesetz, sondern nur eine Verordnung genannt worden ist. Ich will auf die im Eingang dieses Gesetzes gebrauchten Worte keinen zu großen Werth legen, wo ausdrücklich die Grundrechte ein von dem Reichsverweser verkündigtes Gesetz genannt werden; ich will keinen besondern Werth darauf legen, daß in den ersten Paragraphen vom deutschen Reiche, von deutschen Reichsbürgern, vom Reichsgebiete immerfort und immer wieder gesprochen wird. Wollen wir also einmal wirklich annehmen, daß diese königl. sächsischen Grundrechte ein sächsisches Landesgesetz sind: wird dadurch für ihre Gültigkeit etwas gewonnen? Ich finde gar nichts. Im Gegentheil wird dadurch das Unrecht, welches man begangen hat, nur um so größer und schwerer. Denn durch dieses Landesgesetz werden nicht nur §. 31 der Verfassungsurkunde, das Eigenthum betreffend, und die §§. 26 und 27 rein durchschnitten und durchbrochen, sondern auch die feierlichsten Zusagen der Staatsregierung in Religionsfachen mit einem Worte vernichtet. Noch mehr, am Schlusse spricht man sogar in Artikel 8 unter 1 und 2 ausdrücklich einen Bruch der Landesverfassung und ihrer Bestimmungen aus. Es war zwar der Moment schon vorüber, wo die Verfassung geändert werden konnte, denn die neue war durch das Gesetz vom 15. November 1848 bereits ins Leben getreten; allein doch wird der Grundsatz, daß die verfassungsmäßigen Formen und Vorschriften bei der Abstimmung und bei der Berathung keine Gültigkeit haben sollen, in diesem sächsischen Landesgesetze auch ausgesprochen. Ich finde, daß man durch die Behauptung, hinter welcher man sein Recht verstärken will, durch die Behauptung nämlich, daß die Grundrechte seit dem 2. März 1849 sächsisches Landesgesetz seien, keineswegs etwas gewinnt, sondern seine Lage nur schlimmer und gefährlicher macht. Ist übrigens, um auf dieser Behauptung weiter fortzugehen, ist die Verordnung vom 2. März 1849 wirklich Landesgesetz, ist durch dieselbe vielfach Unrecht geschehen, nun, dann hat die Staatsregierung auch die um so heiligere Verpflichtung, dieses Unrecht im Wege der Gesetzgebung so schnell als möglich wieder gut zu machen. Dann durfte sie nicht sagen: „das ist eine vollendete Thatsache, das ist nun einmal weggefallen, das ist einmal eingeführt, hier findet eine Entschädigung nicht statt“. Das sind Behauptungen, denen ich nicht nur beharrlich widerspreche, sondern die ich auch für höchst unrechtmäßig erklären muß. Man sagt: die Publication der Grundrechte sei eine Thatsache, der Wegfall jener Rechte sei eine Thatsache. Ja, die Publication der Grundrechte, — das gebe ich zu, — ist eine Thatsache, und zwar eine traurige, sehr beklagenswerthe Thatsache, daß aber der Wegfall dieser Rechte eine Thatsache sei, kann ich nicht einräumen. Dies könnte nur dem richterlichen Ermessen, der richterlichen Entscheidung überlassen werden. Will man sich überhaupt auf Thatsachen beziehen,

will man anerkennen, daß Thatsachen über Rechte entscheiden können, so kann man eben so gut sagen, daß der Sieg einer Gewaltthat eine Thatsache sei, und hieraus ein Recht folgern; dann kommen wir zu der Herrschaft der bloßen Thatsachen, und dies ist der Grundsatz der Revolution. Man sagt ferner: hier sei ein formelles Recht vorhanden. Man stellt also das formelle Recht über das materielle Recht. Auch dieses widerstreitet den Grundsätzen einer gerechten Politik, den Grundsätzen der Gerechtigkeit überhaupt; denn das formelle Recht, die formelle Gesetzgebung kann und darf und muß immer nur wirkliches Recht sein. Ist dies nicht, so wiederhole ich, gelten §. 26, §. 27 und §. 31 der Verfassungsurkunde nichts mehr, dann verliert auch §. 54 der Verfassungsurkunde seine Gültigkeit; dann können wir im Wege des formellen Rechtes auch einmal Moratorien ertheilen und den rechtlich verbundenen Schuldner von der Verpflichtung entbinden, seine Zinsen zu bezahlen. Allein die Regierung geht mit ihrer Behauptung, die sich auf §. 34 und 35 der Grundrechte bezieht, noch einen Schritt weiter. Sie bezieht sich bei dem zweiten Abschnitte des Gesetzes Seite 366 der Motive auch sogar auf §. 36 der Grundrechte und behauptet, daß aus dieser Paragraphe die Nothwendigkeit zu folgern sei, die baaren Geldgefälle zur Ablösung in der jetzt vorgeschlagenen Weise zu bringen. Nun ist allerdings in §. 36 der Grundrechte enthalten: „Alle Grundlasten sind ablösbar, ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen“. Nun, wenn weiter nichts darin enthalten ist, so muß ich erinnern: ablösbar waren sie jetzt schon, wenn beide Betheiligte sich vereinigen wollten. Abgelöst konnten sie auch jetzt werden. Wollte man aber noch weiter gehen und ein Rechtsverhältniß lösen, welches man als störend ansah, so konnte man bestimmen: der Antrag auf Ablösung wird dem Belasteten allein freigestellt oder überhaupt auf einseitigen Antrag zugelassen; oder es konnte der Staat auch allenfalls seine Vermittelung und Erleichterung durch die Landrentenbank eintreten lassen. Aber so weit zu gehen und eine so unverhältnißmäßige und gezwungene Entschädigung im Gesetze auszusprechen, dazu berechtigten die Grundrechte, auch wenn sie gültig wären, die Staatsregierung keineswegs. — Ich will mich jetzt nicht einlassen auf die schon manchmal erörterte, schwierige und streitige Rechtsfrage, wie weit die Landesgesetzgebung gehen dürfe, wenn es sich um Privateigenthum und dessen Aufhebung und Beschränkung handelt. Ich will zugeben, daß in einzelnen Fällen die Gesetzgebung auch über Privateigenthum verfügen dürfe und könne, wenn ohne ein solches Gesetz der oberste Staatszweck nicht zu erreichen ist, und wenn privatrechtliche Verhältnisse offenbar dem Staatswohle hindernd entgegenstehen. Das erkennt auch schon §. 31 der Verfassungsurkunde an, das bestätigen die Beispiele unserer vaterländischen und deutschen Gesetzgebung in alter und neuer Zeit. Oder wenn es Rechtsverhältnisse